
Persistenter Identifier:	1569907460851_1965
Titel:	Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1965
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/
Abschnitt:	§ 25 Übergangsbestimmungen
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/14/LOG_0029/

- (2) Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluss der Fakultät und des Grossen Senates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Dekan bzw. vom Rektor und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (3) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt oder das Habilitationsverfahren durch Nichtverleihung der Lehrbefugnis beendet oder die Zulassung zur Wiederholung, die Umhabilitation oder die Erweiterung der Lehrbefugnis abgelehnt oder die Lehrbefugnis widerrufen oder entzogen wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 24

Anzeigen

- (1) Der Rektor zeigt dem Minister die Verleihung der Lehrbefugnis an. Das gleiche gilt für ihre Beendigung nach §§ 17 ff.
- (2) Alle in § 17 genannten Entscheidungen sind den anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitzuteilen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Diese Habilitationsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kultusministerium in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Vorläufige Habilitations- und Dozentenordnung"- genehmigt mit Erlass vom 12.9.1957 - ausser Kraft. Bereits in Bearbeitung befindliche Habilitationsgesuche werden nach der bisherigen Ordnung zu Ende geführt.

Genehmigt durch Erlass des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 14. April 1965 - H 1070/3 -.